

„Sanktionen im SGB II - nur problematisch oder verfassungswidrig?“ – Thesen

(Streitgespräch mit Uwe Berlit)

1. Das Bundesverfassungsgericht hat mit der „Hartz-IV-Entscheidung“ (Urteil vom 9.2.2010) einen verfassungsunmittelbaren Leistungsanspruch auf Zusicherung eines Minimums staatlicher Leistung für das zum physischen und sozialen Überleben unbedingt Notwendige geschaffen. Dieser Anspruch ergibt sich aus der Menschenwürdegarantie und dem Sozialstaatsprinzip.
2. Dieser individuelle Anspruch ergibt sich nach dem BVerfG aus Art. 1 Abs. 1 GG („*Art. 1 Abs. 1 GG begründet diesen Anspruch.*“¹, „*Art. 1 Abs. 1 GG begründet diesen Anspruch als Menschenrecht.*“²)
3. Das Sozialstaatsprinzip hingegen verpflichtet den Staat zur Garantie / Leistung des Existenzminimums in jedem Einzelfall („*Das Sozialstaatsgebot des Art. 20 Abs. 1 GG wiederum erteilt dem Gesetzgeber den Auftrag, jedem ein menschenwürdiges Existenzminimum zu sichern*“³).
4. Die Menschenwürde ist unantastbar. Das Existenzminimum muss „in jedem Fall und zu jeder Zeit“⁴ sichergestellt werden. Das Gewährleistungsrecht ist „dem Grunde nach unverfügbar und muss eingelöst werden“⁵. Die Menschenwürde ist weder „migrationspolitisch“ noch arbeitsmarktpolitisch oder fiskalpolitisch zu relativieren („*Die in Art. 1 Abs. 1 GG garantierte Menschenwürde ist migrationspolitisch nicht zu relativieren.*“⁶).
5. Der konkrete Leistungsumfang des Grundrechts steht nicht unverändert fest. Es obliegt dem Gesetzgeber, im Rahmen eines Gestaltungsspielraums, den Umfang des Grundrechts zu konkretisieren (Inhaltsbestimmung).
6. Grund dafür ist, dass auch der Bedarf eines Menschen nicht unverändert feststeht, sondern von den jeweiligen sozialen Verhältnissen (allgemeiner Lebensstandard in einer Gesellschaft) abhängig ist.
7. Die Bestimmung / Konkretisierung des Grundrechts (der Höhe nach) hat nach dem BVerfG durch eine Bedarfsberechnung zu erfolgen. Der Bestimmungsakt ist hinsichtlich des angewandten Verfahrens vollumfassend, die Höhe des Leistungsanspruchs bloß durch eine Evidenzkontrolle durch das BVerfG überprüfbar.

¹ BVerfG, 1 BvL 1/09 vom 9.2.2010, Absatz-Nr. 133.

² BVerfG v. 18.07.2012, Leitsatz 2.

³ BVerfG, 1 BvL 1/09 vom 9.2.2010, Absatz-Nr. 133.

⁴ BVerfG v. 18.07.2012, Abs-Nr. 120.

⁵ BVerfG, 1 BvL 1/09 vom 9.2.2010, Absatz-Nr. 133.

⁶ BVerfG v. 18.07.2012, Abs-Nr. 121.

8. Die Sanktionsnormen der §§ 31 ff. SGB II verstoßen in zweierlei Hinsicht fundamental gegen das Grundrecht auf Zusicherung eines menschenwürdigen Existenzminimums:
- Es sind keine das Grundrecht aus gestaltenden Normen, wie sie das BVerfG zur Bestimmung des Leistungsumfangs verlangt. Denn sie berechnen keinen Bedarf, sondern ignorieren ihn. Da bereits Normen, die auf einer willkürlichen Bedarfsschätzung beruhen, gegen das Grundrecht verstoßen (Hartz-IV-Entscheidung des BVerfG), muss dies erst recht für Normen gelten, die Leistungen völlig abgekoppelt von dem tatsächlichen Bedarf zuerkennen.
 - Es liegt jedenfalls ab einer Sanktion von mehr als einem Drittel der Regelleistung außerdem eine evidente Unterschreitung des menschenwürdigen Existenzminimums vor. Dies hat das BVerfG in seiner Entscheidung zum AsylbLG unmissverständlich erkannt: *„Doch offenbart ein erheblicher Abstand von einem Drittel zu Leistungen nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, deren Höhe erst in jüngster Zeit zur Sicherung des Existenzminimums bestimmt wurde (vgl. Entwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch der Fraktionen der CDU/CSU und FDP vom 26. Oktober 2010, BTDrucks 17/3404, S. 1 unter A.), ein Defizit in der Sicherung der menschenwürdigen Existenz.“*⁷
9. Durch ihre starre Rechtsfolge bei unabänderlichen prozentualen Absenkungsvorgaben sind die Sanktionsnormen nicht verfassungskonform auslegbar. Denn ein Zuerkennen des unbedingt erforderlichen Bedarfs (bei Annahme der Verfassungskonformität der Regelsatzhöhe im SGB II grundsätzlich 100% des Regelsatzes) ist bei einer festgestellten „Pflichtverletzung“ durch die Leistungsträger unmöglich.

⁷ BVerfG v. 18.07.2012, Abs-Nr. 112.